

Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme

Ingress

gestützt auf

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 und Art. 3 sowie Art. 43a und Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101);
- das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008 (SR 361);
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI-Vereinbarung) vom 2. September 2020 (SR 367.1);

Die Kantone, handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren schliessen folgende interkantonale Vereinbarung,

mit dem Ziel, in Bezug auf den polizeilichen Datenaustausch einen gemeinsamen Polizeidatenraum zu schaffen,

mit der Absicht, die formelle Rechtsgrundlage für den interkantonalen automatisierten Informationsaustausch zu schaffen,

mit dem Bestreben, die Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Informationssysteme auf der Basis der Kompetenz zum Erlass rechtssetzender Bestimmungen zu ermöglichen,

und mit der Absicht, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit die Kantone in gleicher Weise mit dem Bund zusammenarbeiten können und der Bund mittels Leistungsvereinbarungen oder durch die Übernahme der Betriebsverordnungen an Informationssystemen teilnehmen kann,

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand und Zweck

1. Die Vereinbarung bezweckt durch eine effiziente Zusammenarbeit der polizeilichen Behörden der Kantone und der Gemeinden (nachfolgend die „Teilnehmenden“) untereinander sowie im Rahmen des Bundesrechts mit dem Bund:
 - a. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. die Erkennung und Verhinderung von Straftaten;
 - c. die Bekämpfung von Kriminalität;
 - d. effiziente und koordinierte Ermittlungen.
2. Die Vereinbarung schafft die gesetzlichen Grundlagen für den interkantonalen Austausch von polizeilichen Daten, inkl. besonders schützenswerter Daten, und den Betrieb gemeinsamer Informationssysteme.

Artikel 2. Gemeinsame Abfrageplattformen und Datenbanksysteme

1. Zu diesem Zweck können die Teilnehmenden:
 - a. ihre Informationssysteme an gemeinsame Abfrageplattformen der Kantone und/oder des Bundes anschliessen und polizeiliche Daten im Abrufverfahren zugänglich machen;
 - b. gemeinsame Datenbanksysteme schaffen sowie betreiben und zu diesem Zweck im Abrufverfahren polizeiliche Daten zugänglich machen;
 - c. mit dem Bund gemeinsame Datenbanksysteme schaffen und betreiben oder die eigenen Informationssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen.
2. Das kantonale Recht legt fest, ob und in welchem Umfang die Vereinbarung für die Gemeinden gilt.

Artikel 3. Anwendungsbereich

Im gemeinsamen Polizeidatenraum können für folgende polizeiliche Aufgaben Daten bearbeitet und im Abrufverfahren anderen Teilnehmenden und dem Bund zugänglich gemacht werden:

- a. Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen);
- b. Personen- und Grenzkontrollen;
- c. Verhinderung von Straftaten, insbesondere Gefahrenabwehr und Gewaltschutz;
- d. Sach- und Personenfahndung;
- e. Lagedarstellung und strategische, operative und taktische Analyse von sicherheits- und gerichtspolizeilichen Daten;
- f. Durchführung verwaltungspolizeilicher Bewilligungsverfahren und Massnahmen;
- g. Personensicherheitsprüfungen;
- h. Verkehrskontrollen.

Artikel 4. Anwendbares Recht

Es gilt die Regelung der PTI-Vereinbarung so weit in dieser Vereinbarung kein abweichender Rechtsrahmen geschaffen wird, insbesondere für die Bereiche Haftung, Kostentragung und Verfahrensrecht.



Artikel 5. Begriffe

1. Die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Bekanntgeben», «Profiling» und «Profiling mit hohem Risiko» sowie «Verantwortlicher» richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020 (SR 235.1).
2. Abfrageplattformen bezeichnen Systeme und technische Möglichkeiten, um mittels einer Suchfunktion Datenbestände in angeschlossenen Datenbanksystemen abzufragen und darzustellen.
3. Das Abrufverfahren ist eine automatisierte Datenbekanntgabe, bei welcher die Empfängerin oder der Empfänger mit Zustimmung des Verantwortlichen auf der Basis von vordefinierten Bedingungen ohne vorgängige Einzelfallkontrolle entscheidet, wann und welche der Daten abgerufen werden. Es ist eine regelmässige Bekanntgabe in Form einer allgemeinen Zugriffsberechtigung (online).
4. Betriebsverordnungen sind dieser Vereinbarung nachgeordnete rechtsetzende Erlasse, die von der strategischen Versammlung PTI beschlossen oder den Teilnehmenden zur Genehmigung unterbreitet werden.
5. Daten sind Sach- und Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und Informationsträger.
6. Gemeinsame Datenbanksysteme sind Informationssysteme mit einer zentralen Datenbank, welche von mehreren Teilnehmenden betrieben werden, um ihre polizeilichen Aufgaben zu erfüllen.
7. Informatikmittel sind Geräte, Einrichtungen und Dienste, wie Computersysteme, -programme, Kommunikationsdienste, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen.
8. Informationssystem ist ein Überbegriff für Abfrageplattformen und Datenbanksysteme und bezeichnet ein aus einem oder mehreren Informatikmitteln bestehendes System zur Bearbeitung von Daten.
9. Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Leistungen verantwortlich. Der Leistungserbringer kann gemäss Art. 10 PTI-Vereinbarung PTI oder ein bezeichneter Dritter sein.
10. Der gemeinsame Polizeidatenraum Schweiz umfasst die Gesamtheit der gemeinsam genutzten oder betriebenen Abfrageplattformen und Datenbanksysteme.
11. Quellsystem bezeichnet das Herkunftssystem der Daten. Dieses kann in der Verantwortung eines Kantons, einer Gemeinde oder des Bundes liegen.

Artikel 6. Bearbeitungsgrundsätze

1. Die Teilnehmenden haben ihre Kompetenzen nach dieser Vereinbarung rechtmässig, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig wahrzunehmen.
2. Es dürfen nur diejenigen Daten in ein Informationssystem eingetragen, zugänglich gemacht, bearbeitet, daraus bezogen und eingesehen werden, welche für die Erfüllung der konkreten polizeilichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Die Bearbeitung muss für die betroffene Person zumutbar sein.
3. Die Grund- und Menschenrechte sind zu wahren.

Artikel 7. Umfang der Datenbearbeitung und Datenschutz

1. Die Teilnehmenden bearbeiten ausschliesslich Daten, welche von Polizeibehörden der Kantone, der Gemeinden, des Bundes oder, sofern zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig, anderen Behörden und Partnerorganisationen aus dem In- oder Ausland rechtmässig erhoben und bekannt gegeben wurden.
2. Auf die Bearbeitung von Personendaten unter dieser Vereinbarung sind, soweit die Kapitel 2 und 3 keine abweichenden Regelungen definieren, das Datenschutzgesetz für den Bund oder das kantonale Recht für die Kantone anwendbar.
3. Insbesondere dürfen folgende Daten bearbeitet werden:
 - a. Angaben zum Ereignis und zum Ereignisort;
 - b. Angaben zu Modus Operandi und Tatmittel insbesondere zu Hard-, Soft- und Malware;
 - c. Angaben zur bekannten und unbekannten Täterschaft und zu verdächtigen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Alias Namen, Nationalität, Signalement, Bilder, Identifikationsnummern amtlicher Ausweise, Pass- bzw. Personalnummern, AHV-Nr., Firmen, Telefonnummern, IMEI (International Mobile Station Equipment Identity), IMSI (International Mobile Subscriber Identity), Adressen, IP-Adressen, MAC-Adressen, URI, E-Mail-Adressen, weitere Angaben zu den von dieser eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien, Namensbezeichnungen in sozialen Medien und Spielen (Pseudonyme, etc.), Registrierungs- und Zugangsdaten (inklusive biometrische Daten) für Accounts und bevorzugte Modi Operandi;
 - d. Angaben zu geschädigten und weiteren betroffenen natürlichen und juristischen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Kontaktdaten bzw. Firma und sowie Angaben zu Kommunikationsmitteln;
 - e. Angaben zum Deliktsgut;
 - f. Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen könnten;
 - g. Angaben zu Fallverbindungen zwischen Ereignissen (situative und auf materiellen oder elektronischen Spuren basierende Verbindungen);
 - h. Ereignisbilder, Video- und Tonaufnahmen;
 - i. Angaben von Informationsquellen, wie Zeugen und Auskunftspersonen;
 - j. Prozesskontrollnummern gemäss Artikel 8 Absatz 3 DNA-Profil-Gesetz;
 - k. Informationen zu Zahlungsmitteln und Geldfluss;
 - l. Verfahrensdaten;
 - m. Angaben zu analogen und digitalen Spuren;
 - n. Zugangsdaten zu Datenbearbeitungssystemen.
4. Die zu bearbeitenden Datenkategorien und Daten werden in der Betriebsverordnungen der einzelnen Informationssysteme abschliessend bezeichnet.



Artikel 8. Haftung

1. Teilnehmende, ihre Mitarbeitende und Auftragnehmer, soweit ihnen eine öffentliche Aufgabe übertragen ist, haften nach den für sie anwendbaren Rechtsgrundlagen für den Schaden, den sie durch widerrechtliches Bearbeiten von Daten einem anderen Teilnehmenden oder Dritten zufügen.
2. Soweit eine Haftung des Leistungserbringers besteht, tritt anstelle der Staatshaftung die Beitragsverpflichtung nach der PTI-Vereinbarung. Der Haftungsanspruch ist nach dem Prozessrecht des Sitzkantons des Leistungserbringers geltend zu machen.
3. Das Klagerecht des haftbaren Teilnehmenden gegen Mitarbeitende eines anderen Teilnehmenden ist ausgeschlossen.

2. Kapitel: Gemeinsame Abfrageplattform

Artikel 9. Betrieb und Nutzung

1. Die Teilnehmenden betreiben gemeinsam eine Abfrageplattform. Für die Abfrageplattform wird durch die operative Versammlung PTI ein Betriebsreglement erlassen.
2. Der Bund kann sich an Abfrageplattformen beteiligen. Die Anbindung der Informationssysteme des Bundes und der internationalen Informationssysteme richtet sich nach Bundesrecht.
3. Die Nutzung der Abfrageplattform durch die Teilnehmenden bedingt die Anbindung der eigenen entsprechenden Informationssysteme und die Bereitstellung der darin enthaltenen Daten für die Abfrageplattform.
4. Die Teilnehmenden entscheiden über die Anbindung ihrer Informationssysteme an die Abfrageplattform.

Artikel 10. Verantwortlichkeiten und Rechte der betroffenen Personen

1. Die Verantwortung für die rechtmässige Datenbearbeitung im Quellsystem ändert durch die Anbindung an die Abfrageplattform nicht und verbleibt bei der für das Quellsystem zuständigen Stelle.
2. Teilnehmende, welche über die gemeinsame Abfrageplattform Daten von Informationssystemen (Quellsystemen) von anderen Teilnehmenden abfragen, sind für die weitergehende rechtmässige Bearbeitung der abgerufenen Daten verantwortlich.
3. Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach dem Recht des Verantwortlichen für das angeschlossene Informationssystem (Quellsystem). Diese unterliegen dem entsprechenden kantonalen Recht sowie der dafür zuständigen Aufsicht.
4. Auf die Datenbearbeitung in der Abfrageplattform ist das DSG anwendbar und die Aufsicht obliegt dem EDÖB, wenn sich der Bund an der abfrageplattform beteiligt oder diese betreibt.
5. Die Datenbekanntgabe mittels Abfrageplattform wird im Quellsystem protokolliert und richtet sich nach den für das Quellsystem geltenden Vorschriften.

Artikel 11. Meldung von Missbrauch

1. Missbräuchliche Datenbearbeitungen sind der für die Abfrageplattform zuständigen Stelle des Bundes und den anderen betroffenen Teilnehmenden zu melden.
2. Die Teilnehmenden ergreifen in Absprache mit dem Leistungserbringer geeignete Massnahmen zum Schutz der Personendaten und um den Schaden für die betroffene Person möglichst gering zu halten.

Artikel 12. Kostentragung

1. Die Finanzierung der gemeinsamen Abfrageplattform richtet sich nach der PTI-Vereinbarung.
2. Die Kostenverteilung für den Betrieb der Abfrageplattform wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
3. Die Teilnehmenden tragen die Kosten für den Betrieb und Anschluss ihrer Informationssysteme.

Artikel 13. Ausführungsbestimmungen

1. Der Leistungserbringer erstellt ein Betriebsreglement, welches für die Teilnehmenden verbindlich durch die operative Versammlung PTI erlassen wird.
2. Im Hinblick auf die Nutzung der Abfrageplattform sind zu regeln:
 - a. die Rollen und Zugriffsberechtigungen;
 - b. die zur Abfrage zugelassenen Datenkategorien;
 - c. die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
3. In Ergänzung haben die Teilnehmenden gemäss ihren rechtlichen Vorgaben folgende Punkte zu regeln:
 - a. Bezeichnung des oder der angeschlossenen Informationssysteme;
 - b. Regelung der Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Informationssysteme.

Artikel 14. Änderung des Betriebsreglements

Änderungen des Betriebsreglements werden durch die operative Versammlung PTI beschlossen und bedürfen bei der Teilnahme des Bundes seiner Zustimmung.

Artikel 15. Kündigung

1. Ein Teilnehmender kann den Anschluss seines Informationssystems (Quellsystem) mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
2. Mit Ablauf der Kündigungsfrist aller angeschlossenen Informationssysteme erlischt das Recht des Teilnehmenden, die Abfrageplattform zu nutzen.



3. Kapitel: Gemeinsame Datenbanksysteme

Artikel 16. Gemeinsame Datenbanksysteme

1. Die Teilnehmenden können Datenbanksysteme gemeinsam durch einen Leistungserbringer schaffen und betreiben.
2. Bei der Teilnahme an gemeinsamen Datenbanksystemen machen die Teilnehmenden ihre Daten allen Teilnehmenden zugänglich.
3. Der Bund kann unter Vorbehalt des Bundesrechts an den gemeinsamen Datenbanksystemen durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder durch Übernahmen der Betriebsverordnung teilnehmen.

Artikel 17. Betriebsverordnung

1. Die Ausführungsbestimmungen für jedes gemeinsame Datenbanksystem werden in einer separaten Betriebsverordnung geregelt.
2. Die Betriebsverordnungen und ihre Änderungen werden durch die strategische Versammlung PTI erlassen.
3. Betriebsverordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das im teilnehmenden Kanton für den Erlass einer Verordnung kompetente Organ (Verordnungsinstanz). Die Kantone können Absatz 4 für nicht anwendbar erklären.
4. Geringfügige Änderungen der Betriebsverordnung, die keine oder nur untergeordnete materielle Rechtswirkung haben, können durch die strategische Versammlung in einem vereinfachten Verfahren mit einem Einstimmigkeitsbeschluss durchgeführt werden, ohne dass eine neue Genehmigung der Betriebsverordnung durch die Teilnehmenden erforderlich ist.

Artikel 18. Inhalt der Betriebsverordnung

Die Betriebsverordnung legt für jedes gemeinsame Datenbanksystem unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Vereinbarung definierten Grundzüge insbesondere folgende Modalitäten fest, soweit diese von der PTI-Vereinbarung abweichen:

- a. Name und Zweck des gemeinsamen Datenbanksystems;
- b. Mögliche Datenbearbeitungen;
- c. die zu bearbeitenden Datenkategorien;
- d. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Betriebs der zentralen Datenbanken und des Datenschutzes;
- e. Die Zuständigkeit für die Gewährung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte;
- f. Zugriffsberechtigungen auf die jeweilige Datenbank inkl. der Speicherung von Randdaten;
- g. Gewährleistung der Rechtmässigkeit und Richtigkeit der Daten;
- h. Aufbewahrung und Löschung von Daten;
- i. Das anwendbare Recht gemäss Art. 21;
- j. Regelung der Auftragsbearbeitung im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts;
- k. Regelung zur Kostentragung und Finanzierung, inklusive die finanziellen Folgen des Austritts eines Teilnehmenden aus einem gemeinsamen Datenbanksystem sowie allfälliger Liquidationskosten;
- l. Regelung zur Haftung gemäss Art. 8 der Teilnehmenden im Innenverhältnis für Schäden aus unrechtmässiger Datenbearbeitung oder mangelnder Sorgfalt;
- m. Regelung zum Beitritt, Kündigung und Austritt.

Artikel 19. Betriebsreglement

Die operative Versammlung PTI erlässt und aktualisiert ein Betriebsreglement. Es enthält insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Artikel 20. Datenbearbeitungen

1. In gemeinsamen Datenbanksystemen können die Teilnehmenden auch:
 - a. Profiling inkl. Profiling mit hohem Risiko zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten nach Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) betreiben;
 - b. Daten mittels automatisierten Abrufverfahren austauschen;
 - c. automatisierte Auswertungen vornehmen.
2. Zudem können Erkenntnisse und Ergebnisse aus Analysen und Lagebildern ausgetauscht werden.
3. Die Teilnehmenden stellen sicher, dass ihre an die Datenbank übermittelten Daten rechtmässig und richtig sind.

Artikel 21. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht richtet sich nach:

- a. Dem Bundesrecht, wenn der Bund an einem Datenbanksystem teilnimmt;
- b. Der PTI-Vereinbarung, wenn das Datenbanksystem allen Kantonen zur Teilnahme offensteht;
- c. Der PTI-Vereinbarung oder dem Recht eines Kantons, wenn das Datenbanksystem regional betrieben wird.

Artikel 22. Organisation

Organisation, Betrieb und Abwicklung gemeinsamer Datenbanksysteme richten sich nach der PTI-Vereinbarung.

Artikel 23. Meldung von Missbrauch

1. Missbräuchliche Datenbearbeitungen sind dem Verantwortlichen und dem Präsidenten des operativen Ausschusses PTI zu melden.



2. Der Verantwortliche ergreift in Absprache mit dem Leistungserbringer die geeigneten Massnahmen, um die Gefährdung für die Datensicherheit, den Datenschutz und den Schaden für die betroffene Person möglichst gering zu halten. Der Verantwortliche informiert die operative Versammlung PTI zeitnah über den Vorfall und im Anschluss über die getroffenen Massnahmen.

Artikel 24. Zugriffsberechtigungen

Die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen erfolgt durch den Leistungserbringer.

Artikel 25. Protokollierung

1. Die Datenbanksysteme zeichnen jede Einlieferung von Daten, deren Herkunft, jeden Zugriff sowie jede Bearbeitung von gespeicherten Daten auf und speichern die Protokolldaten während mindestens 12 und längstens 60 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist werden die gespeicherten Protokolldaten gelöscht. Die Betriebsverordnung regelt die effektive Aufzeichnungsdauer.
2. Eine Auswertung der Zugriffe kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a. im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtspflicht des zuständigen Organs;
 - b. bei einem konkreten Verdacht auf einen Missbrauch des Systems.

Artikel 26. Datenlöschung

1. Daten, die nach dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich sind, werden umgehend, spätestens jedoch nach 10 Jahren gelöscht. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.
2. Soweit technisch möglich, werden Daten über geschädigte Personen unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 vom Leistungserbringer gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt.
3. Abweichende Bestimmungen des Bundes gehen Abs. 1 und 2 vor.

Artikel 27. Betroffenenrechte

1. Betroffene Personen können ihre Rechte wie Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsbegehren gemäss dem anwendbaren Recht nach Art. 4 und 21 dieser Vereinbarung geltend machen.
2. Die Rechte einer betroffenen Person gegenüber der Behörde, welche die Daten in der gemeinsamen Datenbank eingetragen hat oder hat eintragen lassen, bleiben vorbehalten.
3. Eine zentrale Auskunftsstelle erteilt die Auskunft nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen.
4. Berichtigungen werden durch den Leistungserbringer nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen, veranlasst.
5. Betroffenenrechte können aufgrund der Einschränkungsgründe gemäss dem anwendbaren Recht eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden.

Artikel 28. Auftragsbearbeitung

1. Die Bearbeitung der Daten gemäss dieser Vereinbarung erfolgt grundsätzlich in einem sicheren Umfeld in der Schweiz.
2. Die Datenbearbeitung kann im Ausland erfolgen, sofern die Voraussetzungen von Art. 16 DSG erfüllt sind und die Sensitivität der unter dieser Vereinbarung zu bearbeitenden Daten mit geeigneten Massnahmen genügend berücksichtigt wird.
3. Die Auftragsbearbeitung, einschliesslich der Auslagerung des technischen Betriebes an Dritte, ist zulässig, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarung und Art. 9 DSG eingehalten werden. Die Verantwortlichkeiten nach dieser Vereinbarung bleiben bestehen.
4. Nimmt der Bund an einem gemeinsamen Datenbanksystem teil, so ist die Auslagerung mit ihm abzusprechen.

Artikel 29. Kostentragung

1. Jeder Teilnehmende trägt seine eigenen Infrastruktur- und Lizenzkosten.
2. Die Finanzierung und Kosten werden unter den Teilnehmenden an einem gemeinsamen Datenbanksystem aufgeteilt. Anstelle der Kostentragung gemäss der PTI-Vereinbarung kann der anwendbare Verteilschlüssel in der Betriebsverordnung abweichend festgelegt werden. Mögliche Verteilschlüssel sind:
 - a. Anteilmässige Aufteilung analog zu den Artikeln 21 und 22 der PTI-Vereinbarung;
 - b. Ständige Wohnbevölkerung;
 - c. Datenmenge;
 - d. Nutzen für einen Teilnehmenden;
 - e. Anzahl teilnehmende Behörden eines Teilnehmenden.
3. Die Verteilschlüssel können kombiniert und mit Sockelbeiträgen verbunden werden.
4. Der Leistungserbringer stellt den Teilnehmenden jährlich die Kostenrechnung zu. Er kann Akontozahlungen verlangen.

Artikel 30. Beitritt

1. Es steht jedem Teilnehmenden dieser Vereinbarung frei, an einem gemeinsamen Datenbanksystem durch die Genehmigung der Betriebsverordnung teilzunehmen. Der Genehmigungsprozess richtet sich nach dem Recht des Teilnehmenden. Die Teilnahme des Bundes richtet sich nach Art. 16 Abs. 3 und dem Bundesrecht.
2. Das Gesuch um Teilnahme ist an den Leistungserbringer zu richten.

Artikel 31. Änderung der Betriebsverordnung

Genehmigt ein Teilnehmender die Änderung einer Betriebsverordnung nicht, scheidet er in der festgelegten Übergangsfrist aus dem Informationssystem aus.

Artikel 32. Kündigung und Austritt

1. Unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kann die Teilnahme an einem gemeinsamen Datenbanksystem auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Leistungserbringer zu richten.
2. Mit Eintritt der Kündigungswirkung geht das Recht verloren, das gemeinsame Datenbanksystem zu nutzen. Gleichzeitig entfällt die Kostenpflicht vorbehaltlich der Kosten, die mit dem Austritt verbunden sind.
3. Eine Rückerstattung für geleisteten Sach- oder Personalaufwand des ausgetretenen Teilnehmenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die vom austretenden Teilnehmenden bis dahin eingetragenen Daten werden aus der Datenbank gelöscht, sofern sie nicht in Verbindung zu einem Ereignis stehen, das von einem anderen Teilnehmenden erfasst wurde.

Artikel 33. Liquidation eines gemeinsamen Datenbanksystems

1. Wird der Betrieb eines gemeinsamen Datenbanksystems eingestellt, sorgt der Verantwortliche für die fachgerechte Löschung der Daten. Vorbehalten bleibt die Überführung der Daten in ein Nachfolgesystem.
2. Allfällige Liquidationskosten sind von den Teilnehmenden gemäss dem in der Betriebsverordnung festgelegten Verteilschlüssel zu tragen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 34. Änderungen dieser Vereinbarung**

1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Teilnehmenden.
2. Einfache Berichtigungen dieser Vereinbarung, die keine materielle Rechtswirkung haben, können durch die strategische Versammlung PTI in einem vereinfachten Verfahren mit einem Einstimmigkeitsbeschluss durchgeführt werden, ohne dass eine neue Ratifikation der Vereinbarung durch die Teilnehmenden erforderlich ist. Die Kantone können vorsehen, dass dieser Absatz nicht zur Anwendung kommt.

Artikel 35. Beitritt und Kündigung

1. Jeder Kanton kann dieser Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.
2. Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dieser Vereinbarung austreten.
3. Das Beitrittsgesuch sowie die Kündigung sind an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren zu richten.

Artikel 36. Kantonale Gesetzesanpassungen

Die Kantone erlassen die zum Beitritt und Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Gesetzesgrundlagen oder passen diese an.

Artikel 37. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr acht Kantone beigetreten sind.

Artikel 38. Notifikation

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1).